

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juni 1957

107/A.B.
zu 114/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. A i g n e r und Genossen, betreffend die Behinderung des Wohnbaues durch Krediteinschränkungen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die mit den Kreditunternehmungen abgeschlossenen Kreditkontrollübereinkommen bestimmen mittels Liquiditäts- und Kreditplafondvorschriften lediglich das quantitative Ausmass der Kredite. Die Auswahl unter den einzelnen Kreditwerbern bleibt jedoch hiebei den Kreditunternehmungen überlassen, da die Verantwortung bei Verleihung von Geldern ihnen allein zukommt. Eine Einflussnahme der Aufsichtsbehörde im Sinne einer bevorzugten Gewährung von Krediten für Wohnbauzwecke wäre umso weniger vertretbar, als es sich bei derartigen Krediten um langfristige Kredite handelt, während die Einlagen bei den Kreditunternehmungen, die die Grundlage für die Ausleihungen bilden, zum überwiegenden Ausmass kurzfristiger Natur sind oder zumindest kurzfristig abgehoben werden können. Aus diesem Grunde entziehen sich - vom Gesichtspunkt der Anlagepolitik - die Wohnbaukredite einem kritischen Vergleich mit den Auto- und Motorradfinanzierungskrediten.

Die derzeitigen Kreditkontrollabkommen sehen eine Befreiung von den Kreditplafondbestimmungen nur insoweit vor, als für sie eine Refinanzierungszusage der Österreichischen Nationalbank vorliegt und sie daher ausserhalb der eigenen und fremden Mittel gewährt werden können. Die Ausdehnung einer solchen Begünstigung auf weitere Kredite würde gleichartige Wünsche anderer Kreditwerber hervorrufen und damit die zur Aufrechterhaltung der Währungsstabilität unerlässlichen Kreditkontrollabkommen wirkungslos machen.

-.-.-.-.-